



---

## **Einzelfragen zur Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36 – IDW ERS HFA 40 veröffentlicht**

---

Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu Einzelfragen bezüglich Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 hat sich der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW dazu entschieden, eine Anwendungsunterstützung sowohl für Abschlussersteller als auch Abschlussprüfer anzubieten, um die Qualität von Abschlüssen im Hinblick auf die Bestimmung und Erfassung von Wertminderungen zu verbessern.

### **Hintergrund der Veröffentlichung**

In der IFRS-Bilanzierungspraxis treten insbesondere bei der Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen in Bezug auf den Geschäfts- oder Firmenwert häufig Fragen der praktischen Umsetzung der vorgegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie der zutreffenden Angaben im Konzernabschluss auf.

Die komplexen und oftmals wenig konkreten Regelungen des IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten – führen in der Praxis immer wieder zu Diskussionen zwischen Abschlusserstellern und Abschlussprüfern. Neben der Identifizierung eines Wertminderungsbedarfs und der sachgerechten Anwendung der Bewertungsvorschriften ist vor allem der erforderliche Detaillierungs- und Komplexitätsgrad der durchzuführenden Berechnungen sowie der im Anhang anzugebenden Informationen Gegenstand der Diskussionen.

Die Veröffentlichung einer Anwendungsunterstützung ist auch deshalb notwendig, da sowohl nationale als auch internationale „Enforcement“ – Einrichtungen das Themengebiet „Werthaltigkeit von Vermögenswerten“ als ein besonders fehleranfälliges Gebiet im Rahmen der IFRS Rechnungslegung bzw. deren praktischen Umsetzung ansehen. Beispielsweise ist das Themengebiet „Wertminderung von Vermögenswerten“ regelmäßig Schwerpunkt der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Geprüft wird hierbei insbesondere die Konsistenz und Verlässlichkeit der Cash-Flow Prognosen, die Ableitung der Wachstumsraten und Diskontierungszinssätze sowie eine ausreichende Beschreibung der wesentlichen Bewertungsprämissen im Anhang.

Bei der Planung der künftigen Zahlungsströme zur Ermittlung des Nutzungswert oder des Fair Value abzüglich Abgangskosten (welcher im Rahmen des Impairment Tests den jeweiligen Buchwerten gegenüber gestellt wird) herrscht oftmals Unklarheit, ob und wie bestimmte Faktoren, z.B. geplante Investitionen und Synergien zu berücksichtigen sind und welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist. Im Hinblick auf die Ermittlung eines risikoadäquaten Diskontierungszinssatzes stellt sich nicht selten die

Frage, inwieweit die Anwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) zu angemessenen Ergebnissen führt.

### **Anwendungsbereiche des IAS 36 und des IDW ERS HFA 40**

Im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung wird zwischen sog. „qualifizierten“ und „unqualifizierten“ Vermögenswerten unterschieden. Hinsichtlich der „unqualifizierten“ Vermögenswerte, wie z.B. Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte, welche einer planmäßigen Abschreibung unterliegen, ist zum Abschlussstichtag nur dann eine Werthaltigkeitsprüfung durchzuführen, sofern Anzeichen für eine –außerplanmäßige- Wertminderung vorliegen. Zu dieser Kategorie zählen z.B. auch Kundenbeziehungen oder Produktmarken, welche im Rahmen von Kaufpreisallokationen nach IFRS 3 – Unternehmenserwerbe - identifiziert wurden. Hier ist zu beachten, dass zum Beispiel der Wegfall eines Großkunden oder die Einstellung bzw. Veränderung einer Produktlinie trotz der planmäßigen Abschreibung Anlass („triggering event“) für eine detaillierte Wertminderungsprüfung im Sinne von IAS 36 sein können.

Bezüglich der „qualifizierten“ Vermögenswerte besteht die zwingende Anforderung, dass mindestens einmal jährlich eine Werthaltigkeitsprüfung gemäß IAS 36 durchgeführt wird. Dabei muss die Prüfung nicht zwingend zum Ende der Berichtsperiode stattfinden, sondern kann auch unterjährig durchgeführt werden. Zu den „qualifizierten“ Vermögenswerten zählen:

- Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, wie z.B. Marken
- Geschäfts- und Firmenwerte, die keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen bzw. zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit zugeordnetem Geschäfts- oder Firmenwert
- Noch in Entwicklung befindliche selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte, wie z.B. aktivierte Entwicklungskosten

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 36 und IDW ERS HFA 40**

Die Anwendungshinweise der IDW Stellungnahme lassen sich ebenso wie IAS 36 in die drei Bereiche „Identifizierung von wertgeminderten Vermögenswerten“, „Bestimmung und Erfassung des Wertminderungsaufwands“ sowie „Anhangsangaben“ unterteilen. Dabei sind die folgenden Punkte zu untersuchen bzw. zu gewährleisten:

- Kein Ansatz von Vermögenswerten oberhalb des erzielbaren Betrags („recoverable amount“)
- Identifikation von zu testenden Vermögenswerten und zahlungsmittelgenerierenden Einheiten unter Beachtung der Ebene des Management Reporting sowie der Segmentberichterstattung
- Sachgerechte (Re-)Allokation eines Geschäfts- oder Firmenwerts auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten, z.B. anhand von Synergien bzw. Ertragsgrößen (EBIT, EBITDA)
- Erfassung eines etwaigen Wertminderungsaufwands, z.B. proportionale Aufteilung des Restbetrags auf einzelne Vermögenswerte sofern der Wertminderungsaufwand den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts übersteigt.
- Vollständige Erfassung von Anhangsangaben, z.B. Wertminderungs- bzw. Wertaufholungsbeträge, wesentliche Inputparameter der Wertminderungsberechnung wie z.B. Wachstumsraten, Kapitalisierungszinssatz, ggfs. Sensitivitätsanalysen, etc.



Die Ermittlung des erzielbaren Betrags muss auf Basis der in der Unternehmensbewertung geläufigen Wertkonzepte „Nutzungswert“ oder auch „Fair Value abzüglich Abgangskosten“ (vgl. IFRS 13) durchgeführt werden. Insbesondere die konsistente Anwendung der jeweiligen Wertkonzepte ist in der Praxis häufig mit Problemen verbunden. Wesentliche Problemfelder sind zum Beispiel:

- Erstellung einer Mehrjahresplanung sowie nachvollziehbare Darstellung und Dokumentation der Planungsprämissen unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Gegebenheiten (Nutzungswert“) sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Marktteilnehmer („Fair Value“)
- Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips bei der Ableitung des Buchwerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheit sowie des erzielbaren Betrags, insbesondere bei Steuer- und Finanzierungsachverhalten (z.B. latente Steuern, Pensionsrückstellungen, etc.)
- Ableitung eines adäquaten Kapitalisierungszinssatzes (Vorsteuer-Betrachtung) unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils der zu prüfenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit bzw. des zu prüfenden Vermögenswerts auf Basis des Kapitalmarktmodells „CAPM“

#### **Klarstellende Inhalte des IDW ERS HFA 40**

Mit dem Entwurf einer Stellungnahme versucht der Hauptfachausschuss des IDW einige der oben dargestellten Problembereiche zu adressieren. Folgende Erläuterungen und Konkretisierungen der Vorschriften des IAS 36 durch den IDW ERS HFA 40 sind hervorzuheben:

- Konkretisierende Erläuterungen zur Zusammensetzung der geschätzten künftigen Zahlungsströme
- Alternativen für die Behandlung von Steuereffekten bei der Ermittlung des Nutzungswertes
- Konkretisierende Erläuterungen zur Ableitung eines angemessenen Diskontierungszinssatzes
- Beispiele für die Beurteilung, ob weitestgehend unabhängige Zahlungsmittelzuflüsse existieren, im Hinblick auf die richtige Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit
- Vorschläge für die Allokation des GoF auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (z.B. auf Basis des EBIT bzw. EBITDA sofern angemessen)
- Erläuterungen und Beispiele zur Werthaltigkeitsprüfung für zahlungsmittelgenerierende Einheiten mit GoF und nicht beherrschenden Anteilen, auch unter Berücksichtigung von Kontrollprämien
- Erläuterungen und Alternativen zur Berücksichtigung von Veränderungen der Anteilsquoten von beherrschenden und nicht beherrschenden Anteilen beim Goodwill Impairment Test

#### **Auswirkungen der IDW Stellungnahme auf die Bilanzierungspraxis**

Der Entwurf der IDW Stellungnahme zu Einzelfragen zur Ermittlung von Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 liefert eine praxisorientierte Unterstützung zur einheitlichen Umsetzung der Vorgaben des IAS 36.

Insbesondere die Empfehlung der Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung direkt nach Abschluss des jährlichen Unternehmensplanungsprozesses kann zu einer deutlichen Entlastung des Aufwands im Rahmen der Abschlusserstellung sowie der Abschlussprüfung beitragen.



Unverändert bleibt jedoch die Komplexität des Wertminderungstests. Eine Reduzierung der Komplexität sowie des Detaillierungsgrades und somit auch des Aufwands erfolgt auch durch den IDW ERS HFA 40 nicht. IFRS –Bilanzierer müssen weiterhin vollumfänglich die Regelungen des IAS 36 sowie die Auffassung des IASB berücksichtigen. Der IDW Entwurf bietet dabei lediglich eine Anwendungshilfe.

Die IFRS- und Bewertungsspezialisten der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft freuen sich, Sie bei Bilanzierungs- und Bewertungsfragen unterstützen zu können.





### Ihre Ansprechpartner für Bewertungsfragen



Christoph Thomas  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
christoph.thomas@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 89 2554434-0



Jürgen Baur  
Steuerberater  
juergen.baur@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 57058-0

### Ihre Ansprechpartner für IFRS-Bilanzierungsfragen



Ulrich Stauber  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
ulrich.stauber@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 89 2554434-0



Dr. Henriette Burkhardt-Böck  
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin  
henriette.burkhardt-boeck@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

### Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)